OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800345/23/HW

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E K, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.03.2019, GZ: VStV/918301834607/2018, wegen Übertretung der Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird, soweit sie sich gegen Spruchpunkte 1. und 3. des Straferkenntnisses richtet, stattgegeben, die Spruchpunkte 1. und 3. des Straferkenntnisses werden aufgehoben und es wird das Strafverfahren insoweit eingestellt.

II. Soweit sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses richtet, wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 72 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. als unbegründet abgewiesen.

III. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens erster Instanz beträgt 10 Euro.
Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) drei Strafen in der Höhe von je 100 Euro verhängt, weil dieser am 6.5.2019 um 2:45 Uhr das Taxifahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt habe und im Tarifgebiet den Fahrpreisanzeiger während der Beförderung nicht ununterbrochen eingeschaltet gehabt hätte (Spruchpunkt 1.), im Wageninneren das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges nicht an einer für den Fahrgast gut erkennbaren Stelle ersichtlich gemacht worden wäre (Spruchpunkt 2.) und nicht dafür Sorge getragen habe, dass sich die für die Benützung durch die Fahrgäste bestimmten Einrichtungen in einwandfreiem Zustand befinden, weil die Rücksitzbank nass gewesen und überdies ein großer Sack auf der Rücksitzbank gelegen sei (Spruchpunkt 3.).

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Bf.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht folgender Sachverhalt fest:
Der Bf lenkte am 6.5.2019 um 2:45 Uhr das Taxifahrzeug mit dem Kennzeichen x in x, x. Im Fahrzeuginnern war zu diesem Zeitpunkt das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges nicht an einer für den Fahrgast gut erkennbaren Stelle ersichtlich gemacht. Mittlerweile ist jedoch im Fahrzeuginnern des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x das behördliche Kennzeichen ersichtlich gemacht. Bezogen auf den Tatzeitpunkt scheinen sechs verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen betreffend die StVO hinsichtlich des Bf auf. Der Bf verdient ca. 1.500 Euro monatlich und hat Sorgepflichten für 5 Kinder.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Dass der Bf das Fahrzeug lenkte, folgt aus der Lenkerauskunft und es wurde dies vom Bf auch nicht bestritten. Die Feststellung betreffend das Nichtersichtlichmachen des behördlichen Kennzeichens im Wageninneren folgt aus der Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung in Verbindung mit dem vom Zeugen vorgelegten „Testfahrtprotokoll“, in welchem vermerkt ist, dass zwar ein Aufkleber vorhanden sei, „aber unvollständig“ und kein Kennzeichen. Es sind für das erkennende Landesverwaltungsgericht auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass diesbezüglich unrichtige Angaben im Testfahrtprotokoll vermerkt worden wären. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass (wie sich aus den Angaben des Zeugen x ergibt) die Vergütung der Testfahrer unabhängig vom Auffinden von Straftaten ist. Das vom Bf vorgelegte Foto zeigt zwar, dass aktuell am Aufkleber auch das Kennzeichen vorhanden ist (dieser Umstand konnte daher auch

festgestellt werden), jedoch folgt aus diesem Foto nicht, dass auch bereits im Tatzeitpunkt das Kennzeichen am Aufkleber vorhanden war, insbesondere da es sich am Foto offenbar um einen neueren Aufkleber handelt, wie aus dem Umstand ersichtlich wird, dass bezüglich des Taxitarifs vermerkt ist, dass dieser ab 03.12.2019 gültig ist. Die Feststellungen zu Einkommen und Sorgepflichten gründen auf den Angaben des Bf. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen konnten auf Grundlage des im Behördenakt befindlichen Ausdrucks vom 26.3.2019 festgestellt werden.
Weitere Beweisaufnahmen wurden von keiner der Parteien beantragt und waren aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes auch nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse festgestellt werden konnte. Die Verkündung der Entscheidung ist entfallen, da die Verhandlung am 3.6.2020 nicht in Anwesenheit der Parteien stattgefunden hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 34 Abs. 1 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung müssen im Tarifgebiet Fahrpreisanzeiger, sofern die den Tarif festlegende Verordnung nicht anderes bestimmt, während der Beförderung ununterbrochen eingeschaltet sein. In Spruchpunkt 1. wird dem Bf vorgeworfen, dass er am 6.5.2019 um 2:45 Uhr das Taxifahrzeug mit dem Kennzeichen x in x, x, gelenkt habe, ohne dass der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet gewesen wäre. Aus dem Tatvorwurf und aus dem gesamten Bescheid geht jedoch nicht hervor, ob es sich um eine Taxifahrt handelt, die zu diesem Zeitpunkt begonnen hat, geendet hat, bzw. ob dieser Zeitpunkt während einer laufenden Beförderung liegt. Es geht aus dem angefochtenen Bescheid daher nicht hervor, welche konkrete Taxifahrt Gegenstand des Straferkenntnisses ist. Es besteht daher etwa auch die Möglichkeit, dass zum im Spruch angeführten Zeitpunkt an diesem Ort eine Taxifahrt geendet und eine neue Taxifahrt unmittelbar danach begonnen hat. Auch aus den vorangegangen Verfolgungshandlungen der belangten Behörde lässt sich nicht ersehen, welche konkrete Taxifahrt gegenständlich ist. Es lässt sich aus den Ausführungen im Bescheid im Übrigen auch nicht ableiten, ob die Fahrt zur Gänze im Tarifgebiet stattgefunden hat. Eine Ergänzung des Spruches bei Spruchpunkt 1. durch das Landesverwaltungsgericht ist nicht zulässig.

III.2. Gemäß § 25 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung ist im Wageninneren unter anderem das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges an einer für den Fahrgast gut erkennbaren Stelle ersichtlich zu machen. Da dies zum Tatzeitpunkt nicht der Fall war, liegt ein Verstoß gegen § 25 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung vor. Den Bf trifft diesbezüglich auch ein Verschulden, zumal er den Verstoß bereits dadurch leicht erkennen (und in weiterer Folge vermeiden) hätte können, dass er sich vor Antritt der Fahrt davon überzeugt, ob das

behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges an einer für den Fahrgast gut erkennbaren Stelle ersichtlich gemacht ist. In weiterer Folge hätte der Bf den Verstoß leicht schon dadurch vermeiden können, dass er das behördliche Kennzeichen ersichtlich macht.

III.3. Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung müssen sich die für die Benützung durch die Fahrgäste bestimmten Einrichtungen (Sitze, Kleiderhaken, Gepäckträger und dgl.) in einwandfreiem Zustand befinden. Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung müssen die Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse innen und außen sauber sein, der Innenraum der Fahrzeuge sind regelmäßig zu säubern und sind Verunreinigungen des Fahrzeuges, soweit die Gefahr einer Beschmutzung der Fahrgäste oder deren Bekleidung besteht, unverzüglich zu beseitigen. Gemäß § 7 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung hat der Lenker nach Beendigung einer Fahrt festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung, dass Verunreinigungen, worunter wohl auch solche durch Flüssigkeiten fallen, für sich allein grundsätzlich (noch) nichts am einwandfreiem Zustand im Sinne des Abs. 2 dieser Bestimmung ändern, sondern in den Anwendungsbereich von Abs. 3 fallen. Dass aber gegenständlich Verunreinigungen durch Flüssigkeiten vorgelegen bzw. nicht unverzüglich beseitigt worden wären, wurde dem Bf nicht vorgeworfen. Im Übrigen ergibt sich aus dem Bescheid auch nicht, ob die „Nässe“ auch unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse als Verunreinigung anzusehen wäre. Ebenso wenig wurde dem Bf im Übrigen vorgeworfen, dass er sich nicht vergewissert hätte, dass keine Gegenstände im Fahrzeug zurückgeblieben wären bzw. der Bf in weiterer Folge nicht gemäß § 7 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung vorgegangen wäre. Bezüglich Spruchpunkt 3. kommt ein Austausch der dem Bf vorgeworfenen Tat durch das Landesverwaltungsgericht nicht in Betracht.

III.4. Zusammengefasst ergibt sich daher, dass der Bf hinsichtlich des Spruchpunktes 2. die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, auch wenn mittlerweile im Fahrzeuginnern das behördliche Kennzeichen ersichtlich gemacht wurde. Hingegen ist das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 3. aufzuheben und das Strafverfahren insoweit gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen. Zur Strafbemessung hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses ist auszuführen, dass Geldstrafen bis zu 726 Euro vorgesehen sind. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, im ordentlichen Verfahren sind nach Abs. 2 dieser Regelung überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der

Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Im angefochtenen Bescheid wurden von der belangten Behörde keine Milderungsgründe angeführt, auch in der Beschwerde werden keine Milderungsgründe vorgebracht. Straferschwerend wurde von der belangten Behörde gewertet, dass hinsichtlich des Bf drei einschlägige Vormerkungen wegen gleicher Verwaltungsübertretungen aufscheinen würden. Aus dem im Akt befindlichen Auszug betreffend verwaltungsrechtliche Vormerkungen lassen sich bezogen auf den Tatzeitpunkt zwar sechs Vormerkungen betreffend die StVO entnehmen. Die Vormerkungen betreffend die Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung datieren allerdings offenbar vom 7.2.2019 und daher nach dem gegenständlichen Tatzeitpunkt. Der Erschwerungsgrund, schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden zu sein, muss nach der Rsp des VwGH als rechtskräftige Bestrafung zum Zeitpunkt der durch sie erschwerten Tat, für die die Strafe bemessen werden soll, allerdings bereits vorgelegen sein (vgl. Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 13), sodass die Vormerkungen betreffend die Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung vom 7.2.2019 nicht erschwerend zu werten sind. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat sowie unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und Sorgepflichten, erscheint dem Landesverwaltungsgericht eine Strafe in spruchgemäßer Höhe als tat- und schuldangemessen. Eine höhere Strafe erscheint auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten nicht erforderlich, insbesondere angesichts des Umstandes, dass mittlerweile im Inneren des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x das behördliche Kennzeichen ersichtlich gemacht wurde. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere war die Beurteilung, ob die konkret vorgeworfenen Übertretungen vom Bf verwirklicht wurden ebenso wie die Strafzumessung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über die vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger